

# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Grafing b.München (BGS-WAS)**

Vom 25.09.1997

in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 16.09.2020

Aufgrund der Artikel 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 09.06.2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO -, erlässt die Stadt Grafing b.München folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS):

## **§ 1 Beitragserhebung**

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage für

1. das Stadtgebiet einschließlich des Gebiets der ehemaligen Gemeinde Nettelkofen mit Ausnahme des Ortsteiles Gasteig,
2. die Ortsteile Unterekofen, Oberelkofen und Eisendorf,
3. die Ortsteile Straußdorf, Dichau und Neudichau
4. die Anwesen in den Weilern Filzhof und Voglherd
5. die Anwesen Katzenreuth Nr. 9, 9a, 9b, 11 und 15

einen Beitrag.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

<sup>1</sup>Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungsanlage besteht. <sup>2</sup>Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben die an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 WAS an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2 1.Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2 2.Alternative, mit Abschluß der Sondervereinbarung.

<sup>2</sup>Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> (übergroße Grundstücke) auf das 3,5-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(2a) Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht damit ein zusätzlicher Beitrag.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

(5) <sup>1</sup>Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. <sup>2</sup>Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. <sup>3</sup>Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. <sup>2</sup>Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. <sup>3</sup>Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. <sup>4</sup>Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1,96 €
b) pro m <sup>2</sup> Geschoßfläche	7,34 €.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Ablösung des Beitrages**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(1a) <sup>1</sup>Der Aufwand für die vor dem 01.01.1997 entstandenen und nicht erfüllten Instandhaltungspflichten der im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile des Grundstücksanschlusses ist bis zur Erledigung in tatsächlicher Höhe zu erstatten. <sup>2</sup>§ 13 Abs. 3 WAS bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. <sup>4</sup>§ 7 gilt entsprechend.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

### **§ 9a Grundgebühr**

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngrößen der einzelnen Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser zählen zu können.

(2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

a) bis 5 m <sup>3</sup>	24,00 €/Jahr	oder 2,00 €/Monat
b) bis 10 m <sup>3</sup>	48,00 €/Jahr	oder 4,00 €/Monat
c) bis 20 m <sup>3</sup>	96,00 €/Jahr	oder 8,00 €/Monat
d) bis 30 m <sup>3</sup>	144,00 €/Jahr	oder 12,00 €/Monat
e) über 30 m <sup>3</sup>	288,00 €/Jahr	oder 24,00 €/Monat.

<sup>2</sup>Je zeitanteiligem angefangenen Monat der Wasserentnahme wird die volle monatliche Zählermierte erhoben.

## **§ 10 Verbrauchsgebühr**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. <sup>2</sup>Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers beträgt für das Stadtgebiet einschließlich der ehemaligen Gemeinden Nettelkofen mit Ausnahme eines Ortsteiles von Gasteig, für die Ortsteile Untereikofen, Oberelkofen und Eisendorf, für die Ortsteile Straußdorf, Dichau und Neudichau, für die Anwesen der Weiler Filzhof und Voglherd, für die Anwesen Katzenreuth Nr. 9, 9a, 9b, 11 und 15 1,62 €.
- (4) Für Bauwasser wird gemäß § 10 Abs.2 Nr. 1 folgende Pauschalgebühr berechnet:
- |  |          |
|--|----------|
| a) für Baukörper bis zu 1.000 m <sup>3</sup> umbauten Raumes | 69,00 €  |
| b) für Baukörper bis zu 2.000 m <sup>3</sup> umbauten Raumes | 131,00 € |
| c) für je weitere 1.000 m <sup>3</sup> umbauten Raumes       | 48,00 €. |

## § 11

### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) <sup>1</sup>Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfähigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. <sup>2</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

## § 12

### Gebührenschildner

- <sup>1</sup>Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- <sup>2</sup>Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- <sup>3</sup>Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## § 13

### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) <sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr wird einmal jährlich zum 30. September durch Ablesen des Wasserzählers festgestellt und abgerechnet. <sup>2</sup>Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

## § 14

### Umsatzsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

## § 15

### Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

## **§ 15 a Übergangsregelungen**

Soweit bis 30.09.1988 gelieferte Wassermengen bereits abgerechnet sind, werden Gebühren, die sich aufgrund von Erhöhungen nach der 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadt Grafing b.München vom 04.08.1989 ergeben, nicht nacherhoben.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2020 in Kraft.

**Stadt Grafing b.München**  
Grafing bei München, 25.09.1997

Rudolf Heiler  
Erster Bürgermeister